



Stand: 07.04.2020

Finanzielle Hilfen für Betriebe, die von der Corona-Krise betroffen sind

Nachstehend haben wir Ihnen die wichtigsten finanziellen Hilfen für Handwerksbetriebe zusammengestellt, die von der Corona-Krise betroffen sind. Natürlich stehen Ihnen für weitere Informationen unsere Berater sehr gerne zur Verfügung. Sie erreichen diese unter www.hwkno.de/beratung

1. Soforthilfeprogramm des Bundes und des Freistaats Bayern
2. Grundsicherung für Kleinunternehmer
3. Förderkredite für betroffene Unternehmen
4. Öffentliche Bürgschaften
5. Stundungen von Steuern und Sozialbeiträgen
6. Kurzarbeitergeld
7. Entschädigungszahlungen bei Tätigkeitsverbot
8. Beteiligungen an Unternehmen über den Bayernfonds
9. Förderung von freiberuflichen Beratungen

1. Soforthilfeprogramm des Bundes und des Landes Bayern

Soloselbstständige und Betriebe mit bis zu 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die infolge der Corona-Krise nach dem 11.03.2020 einen Schaden erlitten haben, können Einmalzahlungen zur Sicherstellung der Liquidität beantragen. Voraussetzung für die Soforthilfe ist es, dass eine Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern besteht und die Betroffenen aufgrund der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Lage gekommen sind oder massive Liquiditätsprobleme haben. Weitere Voraussetzungen sind: Antragsteller müssen wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder Selbstständige tätig sein und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein. Der Zuschuss ist grundsätzlich steuerpflichtig, wirkt sich aber erst bei der Abgabe der Steuererklärung für 2020 aus und nicht auf etwaige Vorauszahlungen.

Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die bereits Mittel aus den Soforthilfen des Freistaats Bayern erhalten haben, können – sofern die bewilligten Mittel aus der Soforthilfe den entstandenen Liquiditätsengpass nicht vollständig kompensieren – dann auch einen Aufstockungsantrag aus dem Bundesprogramm stellen.

Wenn Sie von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitieren wollen, stellen Sie bitte einen neuen elektronischen Antrag.

Die Unternehmen dürfen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Die Soforthilfe ist wie folgt gestaffelt:

bis zu 5 Erwerbstätige	9.000 Euro
bis zu 10 Erwerbstätige	15.000 Euro
bis zu 50 Erwerbstätige	30.000 Euro



bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Die Umrechnung der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalente ist wie folgt geregelt:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Die Beträge verstehen sich als Einmalzahlung für drei Monate (es ist also der Liquiditätsengpass anzugeben, der sich in den nächsten drei Monaten ergeben wird). Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20% reduziert, kann der gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zweite weitere Monate eingesetzt werden. Das Ziel ist es, einen Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten und Ähnliches zu geben (Personalkosten sind nicht förderfähig; erhaltene Soforthilfen aus dem Länderprogramm werden aber angerechnet und verringern die Soforthilfe des Bundes). Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 zu stellen.

Die Anträge sind online zu stellen und werden bearbeitet bei den Wirtschaftsförderabteilungen der Bezirksregierungen. Eine Existenzbedrohung bzw. der Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern. Der Zuschuss ist grundsätzlich steuerpflichtig, wirkt sich aber erst bei der Abgabe der Steuererklärung für 2020 aus und nicht auf etwaige Vorauszahlungen.

Bitte beachten Sie: seit dem 31.03.2020 können Anträge nur mehr online gestellt werden (nämlich [hier](#)). Anträge, die als pdf oder in Briefform eingereicht werden, können ab dem 31.03.2020 nicht mehr angenommen werden!

Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebsstätte des Antragstellers liegt.

Für Betriebe in **Niederbayern** ist dies die Regierung von Niederbayern:

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Internet: www.regierung.niederbayern.bayern.de

Für Betriebe in der **Oberpfalz** ist dies die Regierung der Oberpfalz:

Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
E-Mail: Corona-Soforthilfe-fuer-Unternehmen@reg-opf.bayern.de
Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de



Das Bayerische Wirtschaftsministerium informiert zur Soforthilfe auch [hier](#) und hat auch die [Richtlinien](#) im Internet aufgeführt. Ebenso hat das Bayerische Wirtschaftsministerium eine Hotline eingerichtet:

Per E-Mail: coronavirus-info@stmwi.bayern.de

Telefon: 089 2162-2101 (Mo. bis Do. 07:30–17:00 Uhr, Fr. 07:30–16:00 Uhr)

2. Grundsicherung für Kleinunternehmer

Während die Soforthilfen die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen sichern sollen, können Einkommensausfälle bei Kleinunternehmern und Soloselbstständigen auch zu einer Gefährdung der privaten wirtschaftlichen Existenz führen. Ob für Sie die Grundsicherung in Frage kommt, erfahren Sie anhand von Informationen unter folgendem [Link](#).

3. Förderkredite für betroffene Unternehmen

Sowohl LfA als auch KfW haben Förderkredite für von der Corona-Krise betroffene Betriebe angepasst und in den Konditionen verbessert.

a. LfA-Kredite

Für von der Corona-Krise betroffene Betriebe hat die LfA Förderbank Bayern ihren beiden Programme „Universalkredit“ und „Akutkredit“ angepasst und nochmal deutlich verbessert. Außerdem wurde ein Sonderprogramm „Corona Schutzschirm“ ins Leben gerufen. Für die Corona-Hilfen der LfA gelten vereinfachte Antragsverfahren bei Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis 500.000 EUR (einschließlich bankübliche Absicherung im Ermessen der Hausbank) sowie grundsätzlicher Verzicht auf persönliche Mithaftung:

Ankündigung: LfA-Schnellkredit (derzeit noch nicht beantragbar)

Speziell für Betriebe bis einschließlich zehn Mitarbeitern gibt es von der LfA einen neuen Förderkredit mit einer 100%igen Haftungsfreistellung. Voraussetzung ist auch hier die Schädigung durch die Corona-Krise. Weitere Details sind:

- Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern erhalten ein Darlehen von bis zu 50.000 Euro, Unternehmen bis zehn Mitarbeiter können Darlehen bis 100.000 Euro beantragen.

Weitere Details sind noch nicht bekannt, werden hier aber zeitnah veröffentlicht.



Sonderprogramm „Corona Schutzschirm“

Antragsberechtigt sind: gewerbliche Unternehmen bis 500 Mio. EUR Jahresumsatz und freiberuflich Tätige. Ebenso können Anträge Unternehmen stellen, die derzeit Corona-bedingt nach EU-Definition als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ einzustufen sind, sofern sie zum Stichtag 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten waren. Nachstehend weitere Details:

- Verwendungszweck: Investitionen und Betriebsmittelbedarf (inkl. planmäßig zu erbringender Kapitaldienst bis Ende 2020), keine Umschuldungen
- Darlehensbetrag: 10.000 EUR bis 10 Mio. EUR, maximal jedoch 25% des Gesamtumsatzes des Jahres 2019 oder das Doppelte der Lohnsumme 2019 oder Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU.
- Finanzierungsanteil: 100%
- Haftungsfreistellung: obligatorisch 90 %
- Konditionen ab 1,00% nom. bis 1,37% nom. (für KMU)
- Standard-Laufzeittypen: 2 Jahre endfällig / 6 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren (auf bis zu 2 Jahre Laufzeit und 1 Tilgungsfreijahr flexibilisierbar).

Weitere Informationen finden auf den Seiten der LfA, insbesondere [hier](#).

Universalkredit

- Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro und Angehörige der Freien Berufe.
- Finanziert werden Investitionen, die Anschaffung von Warenlagern sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.
- Darlehenshöchstbetrag: 10 Millionen Euro je Vorhaben.
- Soweit ein Darlehen bis 4 Millionen Euro bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist für Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis einschließlich 500 Millionen Euro eine 80-prozentige **Haftungsfreistellung** möglich.
- Für Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro gilt zudem – in allen LfA-Förderkrediten mit **Haftungsfreistellung** – ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren.
- Die Zinssätze für diesen Kredit beginnen bei 1,00% nom., die Laufzeiten des Kredits sind zwischen 3 und 20 Jahren wählbar und sind auf den Seiten der [LfA](#) einsehbar.



Akutkredit

- Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- Darlehenshöchstbetrag: 2 Millionen Euro
- Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird generell verzichtet, sofern die Hausbank bei der Beantragung einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt.
- Die Zinssätze für diesen Kredit beginnen bei 1,00% nom., die Laufzeiten des Kredits sind zwischen 4 und 12 Jahren wählbar und sind auf den Seiten der [LfA](#) einsehbar.

Aussetzung Tilgungsraten

Für bestehende LfA-Darlehen besteht ab sofort eine einfache und schnelle Lösung zur Aussetzung von bis zu vier Tilgungsraten. Die Hausbank kann die Tilgungsaussetzung beantragen.

b. KfW-Kredite

Ankündigung: KfW-Schnellkredit (derzeit noch nicht beantragbar)

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, maximal € 800.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal € 500.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.
- Es besteht die Möglichkeit, noch während der Darlehenslaufzeit des Schnellkredites diesen dann in einen KfW-Kredit mit niedrigeren Zinssätzen (z.B. KfW-Unternehmerkredit) umzuwandeln, ohne eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen zu müssen.

Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission starten.



Unternehmen, die länger als 5 Jahre auf dem Markt sind: hier wird die Haftungsfreistellung im [KfW-Unternehmerkredit](#) auf 90% für Betriebsmittelkredite an KMU¹ erhöht. Die Zinssätze werden auf Nominalzinssätze zwischen 1,00% und 1,46% für KMU verbessert. Für Kredite bis zu 3 Mio. € verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung, so dass Anträge schneller bearbeitet werden können.

Junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre auf dem Markt sind: hier wird die Haftungsfreistellung im [ERP-Gründerkredit Universell](#) auf 90% für KMU erhöht. Zu den Konditionen gilt dasselbe wie obenstehend.

In beiden Varianten ist der Kredithöchstbetrag begrenzt auf

- 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen
- 50 Prozent der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

4. Öffentliche Bürgschaften

Die Bürgschaftsbank Bayern bietet zur Absicherung von Krediten öffentliche Bürgschaften an, die fehlende Sicherheiten ersetzen und so die Ausreichung von Krediten leichter ermöglichen. Im Zuge der Corona-Krise wurden die Bürgschaftskonditionen deutlich verbessert:

- Die Bürgschaftsobergrenze beträgt künftig 2,5 Millionen Euro
- Betriebsmittelfinanzierungen können mit bis zu 80% verbürgt werden

Informationen gibt es bei der [Bürgschaftsbank Bayern](#), den [Betriebsberatern der Handwerkskammer](#) und im [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#).

5. Stundungen von Steuern und Sozialbeiträgen

Steuerstundungen

Um dringend benötigte Liquidität in den Unternehmen zu halten, können Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer gestundet sowie Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer auf null gesetzt werden. Auf die üblichen Stundungszinsen können die Finanzämter im konkreten Einzelfall teilweise oder ganz verzichten, unter der Voraussetzung, dass glaubhaft gemacht wird, dass die Corona-Epidemie ursächlich für die fehlende Liquidität ist. Dazu nehmen Sie bitte mit dem zuständigen Finanzamt und Ihrem Steuerberater Kontakt auf. Das Formular für die Beantragung der Steuerstundung finden Sie [hier](#).

¹ KMU = kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Mitarbeiter und bis 50 Mio. € Jahresumsatz)



Stundung von Sozialbeiträgen

Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge zur Sozialversicherung zunächst für die Monate März und April 2020 gestundet werden. Stundungen können längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 gewährt werden.

Folgende Regelungen gibt es im Rahmen der Stundung:

- Es werden keine Stundungszinsen berechnet und keine Sicherheitsleistungen verlangt.
- Von der Erhebung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren soll abgesehen werden.
- In der Regel ist eine Erklärung des Arbeitgebers ausreichend, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat.
- Diese Hilfestellungen sollen auch für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte Selbstständige gelten. Bei diesen Selbstständigen ist allerdings zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenhaften Gewinneinbruchs in Betracht kommt.

Stundung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Viele Berufsgenossenschaften bieten ebenso die Stundung ihrer Beiträge an. Nähere Informationen und Hinweise zur Antragstellung finden Sie unter nachstehenden Links ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft:

- [Berufsgenossenschaft Holz und Metall \(BGHM\):](#) Bietet Stundung und Ratenzahlung von Beiträgen an.
- [Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse \(BG ETEM\):](#) Bietet Stundung von Beiträgen an.
- [Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe \(BGN\):](#) Bietet Stundung von Beiträgen und Beitragsraten vom 15.03.2020 bis 15.05.2020 an.
- [Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft \(BG BAU\):](#) Bietet Stundung und Ratenzahlung von Beiträgen an.
- [Verwaltungs-Berufsgenossenschaft \(VBG\):](#) Bietet Stundung und Ratenzahlung von Beiträgen an.



Stundung von SOKA-Bau Beiträgen

Um der angespannten Lage bei den in- und ausländischen Baubetrieben sowie deren Arbeitnehmern gerecht zu werden, hat SOKA-BAU in Abstimmung mit den Tarifvertragsparteien der deutschen Bauwirtschaft verschiedene Maßnahmen ergriffen:

- Für die Meldemonate März, April und Mai 2020 wird SOKA-BAU keine Verzugszinsen berechnen.
- SOKA-BAU werden aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation – vorläufig bis 31.05.2020 – Forderungen weder durch Erinnerungsschreiben noch durch gerichtliche Verfahren geltend machen. Damit Sie einen Überblick über Ihr Beitragskonto behalten, senden wir Ihnen auch zukünftig Informationen über Ihren Kontostand zu.
- Unseren Service halten wir weiterhin aufrecht. Dies gilt sowohl für die SOKA-BAU-Bescheinigung als auch für unsere Zahlungen, die wir auch bei einer vermehrten Urlaubsnahme schnell veranlassen werden.
- Die Maßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf unsere Leistungen und die Rentenansprüche der Arbeitnehmer, Auszubildenden und Rentner.

Bei Fragen dazu steht die SOKA-Bau [hier](#) zur Verfügung.

6. Kurzarbeitergeld

Die Beantragung von Kurzarbeitergeld wurde im Zuge der Corona-Krise deutlich erleichtert. Nachstehend sind die wesentlichen Aspekte festgehalten, bei weiteren Anfragen stehen Ihnen unsere [Arbeitsrechtsberater](#) und der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit unter der Servicenummer 0800 45555 20 zur Verfügung.

Folgende Erleichterungen wurden getroffen:

- Absenken der Quote der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 % (statt bisher ein Drittel der Belegschaft)
- Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezugs auch für Leiharbeitnehmer
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit
- Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld gelten rückwirkend zum 01.03.2020
- Verfahrensvereinfachungen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld

Wichtig ist, dass Sie die Kurzarbeit vorab bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Die Anzeige muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem erstmalig kurzgearbeitet werden soll, bei der Agentur für Arbeit eingegangen sein.

Kurzarbeit muss außerdem arbeitsrechtlich zulässig eingeführt werden oder worden sein, ansonsten hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitsentgelt, das heißt, Sie müssen bei Fehlen entsprechender tarif- oder arbeitsvertraglicher Regelungen bzw. fehlender Betriebsvereinbarung die Einführung von Kurzarbeit mit Ihren Mitarbeitern vereinbaren (Einverständniserklärung).



Wesentliche Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit sind:

- der Arbeitsausfall ist erheblich, vorübergehend und unvermeidbar und beruht auf einem unabwendbaren Ereignis (liegt dann vor, wenn etwa wegen staatlicher Schutzmaßnahmen Betriebe geschlossen werden) oder
- der Arbeitsausfall beruht auf wirtschaftlichen Gründen (dies trifft etwa dann zu, wenn Lieferungen ausbleiben und deshalb die Produktion eingeschränkt werden muss oder Aufträge verschoben werden)
- der Arbeitsausfall ist vorübergehend und unvermeidbar
- im jeweiligen Kalendermonat sind mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen
- Kurzarbeit muss vor Einführung mit den Mitarbeitern vereinbart werden bzw. vereinbart worden sein (siehe oben)

Einzureichende Unterlagen:

- Anzeige über Arbeitsausfall (Formular abrufbar auf Internetseite der Agentur für Arbeit, Link siehe unten)
- ggfls. ist der für die Kurzarbeit relevante Teil des Tarifvertrags oder die entsprechende Betriebsvereinbarung in Kopie der Anzeige beizufügen
- bei einer Einführung der Kurzarbeit durch einzelvertragliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmer*innen oder durch Änderungskündigung reicht das Vorhalten der Vereinbarung zur Prüfung, ein Einreichen mit der Anzeige ist in diesen beiden Fällen nicht nötig

Wichtige Hinweise:

- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sowie Gekündigte haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auszubildende sind für die ersten 6 Wochen von der Kurzarbeit ausgeschlossen. Muss der Betrieb ganz schließen oder die Arbeitszeit reduzieren, hat er trotz allem für diesen Zeitraum die Ausbildungsvergütung in voller Höhe weiterzubezahlen. Erst nach den 6 Wochen kann für Azubis Kurzarbeitergeld beantragt werden.
- Resturlaube aus 2019 müssen vollständig abgebaut sein.
- Haben Mitarbeiter noch Zeitguthaben im Arbeitszeitkonto, muss dieses auf den niedrigsten positiven Stand der letzten 12 Monate abgebaut werden.
- Kurzarbeitergeld muss vom Arbeitgeber berechnet und ausgezahlt werden. Jeweils monatlich nachträglich können Sie die Erstattung bei der Arbeitsagentur beantragen. Der Kurzantrag auf Kurzarbeitergeld und pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieher von Kug aufgrund des Arbeitsausfalles durch Corona-Virus ist unter untenstehendem Link auf die Internetseite der Agentur für Arbeit abrufbar.
- Sollte der Betrieb von der zuständigen Behörde wegen des Corona-Virus geschlossen werden und deshalb Anspruch auf Entschädigung bestehen, geht die Entschädigung für die Zeit, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wurde, auf die Bundesagentur für Arbeit über (§ 56 Infektionsschutzgesetz).



Das Formular für die Anzeige über Arbeitsausfall, den Kurzantrag auf Kurzarbeitergeld und weiterführende Informationen, Vordrucke sowie Erklärvideos zum Thema Kurzarbeit finden Sie unter nachfolgenden Links:

- <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>
- [Corona-Virus: Informationen für Unternehmen](#)
- [Merkblätter und Formulare für Unternehmen](#)

7. Entschädigungszahlungen bei Tätigkeitsverbot

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem konkreten personenbezogenen behördlichen Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde, und einen Verdienstausschlag erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Bitte beachten Sie, dass diese Regelung aber nur für behördlich angeordnete Quarantänefälle oder ein behördliches Tätigkeitsverbot gilt! Für Arbeitnehmer wird in diesem Fall der Verdienstausschlag vom Arbeitgeber vorfinanziert, dieser kann sich dann die Gelder wieder erstatten lassen.

Aber auch Arbeitgeber und Soloselbstständige, über die selbst ein behördliches Tätigkeitsverbot verhängt wird, haben für sich einen Erstattungsanspruch. Dieser beläuft sich in den ersten 6 Wochen auf 1/12 des jährlichen Arbeitseinkommens. Ein entsprechender Antrag ist bis zu 3 Monate nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung zu stellen. Selbstständig benötigen dazu folgende Unterlagen:

- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens
- Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt)
- Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. ä.)

Nicht erfasst sind bei diesen Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG Verdienstausschläge bei Betriebsschließungen und Veranstaltungsverböten aufgrund der Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung!

Das Formular und detaillierte Informationen finden Sie im [BayernPortal](#).



8. Beteiligung an Unternehmen über den Bayernfonds

Über den Bayernfonds kann sich der Staat an Unternehmen beteiligen, die unmittelbar vor der Insolvenz stehen. Bisher gesunde mittelständische Unternehmen mit einer Schlüsselfunktion für die Wirtschaft sollen auf jeden Fall die Krise überstehen. Sofern die Corona-Krise bei diesen zu massiven Verlusten und damit zu einem starken Eigenkapitalverbrauch führt, sollen staatliche Beteiligungen an systemrelevanten Betrieben möglich werden. Derzeit wird gemeinsam mit der Wirtschaft und potenziellen Finanzierungspartnern geprüft, welche Unternehmen das sein könnten.

9. Förderung von freiberuflichen Beratungen

Die Berater Ihrer Handwerkskammer stehen Ihnen für fast alle Fragen rund um die Betriebsführung zur Verfügung. Sie können hier kostenfrei Beratungen zu betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Fragen erhalten, ebenso wie zu grenzübergreifenden Themen oder zur Ausbildung von Lehrlingen. Bei zusätzlichem, sehr tiefen oder speziellen Beratungsbedarf aber auch wenn ein spezieller freier Unternehmensberater gewünscht wird, können im Rahmen des Förderprogramms „Förderung unternehmerischen Know-Hows“ Beratungen von freiberuflichen Unternehmensberatern gefördert werden.

Zu der Förderung, die es auch außerhalb der Corona-Krise gibt, wurde ein Sonderprogramm aufgelegt:

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die unter wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Coronavirus leiden. Die Unternehmen und Freiberufler müssen die Bedingungen der KMU- sowie die der De-minimis-Regelung weiterhin erfüllen.
- Inhalt der Beratung sollen die Analyse der konkreten Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus auf den Antragsteller und insbesondere die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen sein.

Folgende besondere Förderbedingungen greifen hier:

- 100% Zuschuss für die Beratungsleistung in Höhe, maximal jedoch 4.000 Euro, der in Rechnung gestellten Beratungskosten (Vollfinanzierung). Zu den Beratungskosten zählen neben dem Honorar auch die Reisekosten sowie Auslagen des Beraters. Die dabei in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer wird nicht bezuschusst und ist vom Unternehmen zu tragen. Gleiches gilt für den Betrag, der über die 4.000 Euro hinausgeht.
- Der Zuschuss wird direkt auf das Konto des Beratungsunternehmens ausgezahlt, es ist keine Vorfinanzierung durch das beratene Unternehmen notwendig.
- Anträge auf Förderung einer Beratung nach diesen Bestimmungen können bis einschließlich 31. Dezember 2020 gestellt werden. Die entsprechenden Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 6 Monate nach Erhalt des Informationsschreibens zur Erlaubnis des Beratungsbeginns eingereicht werden.

Informationen zur Antragstellung und Kontakte erhalten Sie [hier](#).